

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe

Änderung vom 29. September 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 22. September 2010¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Maler- und Gipsergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Art. 9 Löhne

9.3 Sockellöhne (Mindestlöhne)

9.4 Lohnerhöhungen

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2011 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 9 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2013.

29. September 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ BBl **2010** 6009

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

